

Vereinssatzung
„Deutsch-russisches Institut für Energiepolitik und Energiewirtschaft“
in Leipzig

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-russisches Institut für Energiepolitik und Energiewirtschaft“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung und Pflege der Forschung und Lehre in den Bereichen der nationalen und internationalen Energiepolitik und Energiewirtschaft, insbesondere auch der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung des akademischen Nachwuchses, und die Förderung der Bildung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der nachfolgend wiedergegebenen sowie entsprechender Aufgaben erfüllt:
 - (a) Durchführung von Lehrveranstaltungen, Seminaren und Vorträgen,
 - (b) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - (c) Veröffentlichung von Schriften und die Herausgabe von Schriftenreihen, um Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
 - (d) Systematische Sammlung, Auswertung und Aufbereitung einschlägiger Literatur,
 - (e) alle sonstigen geeignet erscheinenden Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
 - (f) Die Aktivitäten des Vereins sollen mit den Anliegen der Universität Leipzig in Einklang stehen und deren Ansehen stärken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können hauptamtliche und ausgeschiedene Professoren, Honorarprofessoren und Mitarbeiter der Universität Leipzig werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der schriftlichen Bestätigung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod;
 - (b) durch Austrittserklärung;
 - (c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - (a) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Entscheid ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Beitragsleistungen

Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Ihre Höhe wird auf Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand;
- (b) die Mitgliederversammlung.

Die Bildung eines Beirats ist möglich.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den aktiven Professoren der Universität Leipzig, die zum Kreis der Vereinsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung gehören. Bei diesen Personen handelt es sich um „geborene“ Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit, es sei denn, sie treten als Vorstandsmitglieder ausdrücklich zurück. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Beauftragten für Finanzen, für hochschulexterne Kommunikation und für Studium und Lehre aus seinem Kreis.
- (2) Weitere Vereinsmitglieder können mit Zustimmung der unter (1) genannten Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer der Vertreter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der nicht Vorstandsmitglied sein muss, jedoch der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung. In dieser kann er bestimmte Aufgaben oder Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende und die in (1) genannten Beauftragten erhalten für ihre Tätigkeit im Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 Euro jährlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-mail einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-mail einzuladen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
- (2) die Wahl des Vorstands nach Ablauf von dessen Amtsperiode;
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (4) Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand übertragen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die formellen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Aufgabenstellungen oder auf Beschluss gemäß § 8 Absatz (3) ist der Verein aufzulösen. Bei der Auflösung durch Beschluss gemäß § 8 Absatz (3) müssen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Fall der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universität Leipzig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 8.12.2015 beschlossen.